

Merkblatt für Aufenthalterinnen und Aufenthalter in Allschwil (Wochenaufenthalt)

Was ist ein Aufenthalt und was sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt?

Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben ihren Wohnsitz grundsätzlich ausserhalb der Gemeinde Allschwil.

Aufgrund ihrer Arbeitssituation oder wegen einer Ausbildung sind sie aber gezwungen, in der Gemeinde Allschwil einen zweiten Aufenthaltsort zu wählen.

Aufenthalterinnen und Aufenthalter wohnen nur an ihren Arbeits- oder Studientagen in Allschwil: an arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Wohnsitz zurückkehren. Aufenthalte sind grundsätzlich nur vorübergehende Lösungen.

Aufgaben der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Allschwil

Die Einwohnerdienste haben die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Bewilligung für den Aufenthalt erteilt wird. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts. Wichtig ist, dass die Gründe für den Aufenthalt auch für Dritte klar erkennbar sind. Rein persönliche Motive oder Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für eine Bewilligung des Gesuches. Der Aufenthalt wird in der Regel nach zwei Jahren wieder geprüft.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

Aufenthalterinnen und Aufenthalter sind nach § 5 des Anmelde- und Registergesetz (ARG) verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Einwohnerdienste sind berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Für Fragen zum Aufenthalt sind wir gerne für Sie da.

Kontaktdaten:

Gemeindeverwaltung Allschwil
Einwohnerdienste
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil
Hauptnummer: +41 61 486 26 00
E-Mail: einwohnerdienste@allschwil.bl.ch
Website: www.allschwil.ch